

## Erklärung erweiterte Eintrittsberechtigte 1/2

BestandnehmerIn (Mieter, Nutzungsberechtigter)   Vorname, Nachname  Bestandobjekt (Wohnung)		
Wohnhaft in (Adr	esse):  Straße Nr.	
PLZ	Ort	
Verwandtschafts\	verhältnis zur BestandnehmerIn: (Elt	tern, Geschwister, etc.)
im Sinne des Mer	kblattes vom Juli 2008 über erweiter	rte Eintrittsrechte als erweitert eintrittsberechtigte Person.
		nützige Bauvereinigung als Hauseigentümer (im Folgenden kurz GBV slich umgehend schriftlich zu verständigen.
lich widerrufen w		ge, als die Erklärung vom Unterfertigenden nicht nachweislich schriften daraus resultierende Nachteile zu Lasten derjenigen, die aus diesen Zusagen Rechte ableiten wollen.
eines Bestandver gen Wohnbedarfe	trages (Miet- bzw. Nutzungsvertrag) d es zu nutzen hat. Innerhalb der förder	ue Bestandnehmer (Mieter bzw. Nutzungsberechtigter) nach Abschluss die Wohnung zur Befriedigung seines alleinigen, dringenden und ständi- rungsrechtlich vorgegebenen Frist von sechs Monaten ab Abschluss des durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
bestehenden Rec Insbesonders kan gung nicht vorgeg erhoben werden,	hte Dritter, insbesonders nicht in Erb in dem Ergebnis eines Verlassenscha griffen werden. Eventuelle Ansprüche,	V in keine gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 14 MRG brechte bzw. Rechte von Legataren, eingegriffen wird bzw. werden kann aftsverfahrens oder einer sonstigen rechtskräftigen gerichtlichen Erledi- t, die von gemäß §§ 12 und 14 MRG bzw. sonstigen berechtigten Personer igen Personen auszutragen sein, die Rechte auf Grund der unsererseits

Seite 1/2 weiter auf Seite 2 Fassung 07/2008



## Erklärung erweiterte Eintrittsberechtigte 2/2

Die GBV ist berechtigt, bei fehlender einvernehmlicher Regelung zwischen Personen, die Rechte aus dieser Erklärung ableiten, und den oben angesprochenen Personen sich an die Vormerkung nicht für gebunden zu erachten, sodass Ansprüche daraus gegenüber der GBV nicht geltend gemacht werden können. Die GBV erklärt ausdrücklich, dass die im Zusammenhang mit dieser Erklärung abgegebene Zusage nicht geeignet ist, Erbstreitigkeiten sowohl was die Rechte an der Wohnung sowie die damit verbundenen Rechte an der Eigenleistung gemäß § 17WGG betreffen, zu präjudizieren. Alle Zusagen und Erklärungen der GBV in diesem Zusammenhang sind daher jedenfalls subsidiär bzw. rechtsunwirksam, soweit gesetzliche Rechte, insbesondere solche, die sich auf §§ 12 und 14 MRG beziehen, bestehen bzw. erfolgreich geltend gemacht werden, sodass durch eine seitens der GBV vorgenommene Vormerkung Rechte von gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigten Personenkreisen nicht geschmälert werden können. Gleiches gilt für den Fall, dass Zuweisungsrechte Dritter (wie etwa von Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden, sowie Bundesdienststellen oder sonstigen Rechtsträgern) bestehen. Der Bestandnehmer (Mieter bzw. Nutzungsberechtigter) bzw. die Verlassenschaft sowie der neue Bestandnehmer wird im Falle erfolgreicher Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in allen solchen Fällen daher die GBV schad- und klaglos halten bzw. zu halten haben. Der Unterfertigende erklärt verbindlich, die sich aus der Erklärung ergebenden Verpflichtungen einzuhalten, andernfalls er bei allen durch Zuwiderhandeln entstehenden Nachteilen die GBV schad- und klaglos zu halten hat. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die seitens der GBV vorgenommene Vormerkung keinesfalls die Rechtswirkungen einer letztwilligen Verfügung (Testament, Kodizill u.ä.) ersetzen kann. Solche letztwilligen Erklärungen werden im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vom Bestandnehmer selbst rechtsverbindlich abzugeben sein.

Seite 2/2 Fassung 07/2008

Datum

Ort

BestandnehmerIn